

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 22. Januar 1906

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Flandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneitage betreffend; das Abfedererwesen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Januar 1906.)

Die Führung der Grund- und Flandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Dezember 1905 im Grundbuchbezirk Waldkirch (Amtsgerichtsbezirk Waldkirch) und am 1. Januar 1906 im Grundbuchbezirk Schönfeld (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) in vollem Umfang in Kraft getreten.

Sie tritt ferner auf 1. Februar 1906 in vollem Umfang in Kraft im Grundbuchbezirk Falkau (Amtsgerichtsbezirk Neustadt).

Karlsruhe, den 8. Januar 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Dr. Umhauer.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1905.)

Die Arzneitage betreffend.

Die als Anlage zu Artikel 1 der Verordnung vom 23. März 1905, die Arzneitage und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI), veröffentlichte Arzneitage erfährt mit Wirkung vom 1. Januar 1906 folgende Abänderungen:

A. In den Grundjagen:

1. In Nr. 12 unter b und c wird hinter den Worten „einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers“ eingeschaltet: „bis zu einer Menge von 300 Gramm“.

2. In Nr. 12 unter p wird vor „Filtration“ eingeschaltet: „vorge schriebene“.